



---

**Sachstand**

---

**Abberufung von Richtern des Bundesverfassungsgerichts**

## **Abberufung von Richtern des Bundesverfassungsgerichts**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 101/24  
Abschluss der Arbeit: 11.10.2024  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellungen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Anwendungsfälle in der Praxis</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Möglichkeit der Abwahl eines Bundesverfassungsrichters</b>	<b>4</b>
3.1.	Wahl eines Bundesverfassungsrichters	4
3.2.	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst	5
<b>4.</b>	<b>Möglichkeit der Abwahl als „actus contrarius“ zur Wahl mittels Auslegung</b>	<b>5</b>

## 1. Fragestellungen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags wurden gefragt, wann und wie oft in der Vergangenheit ein Richter des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)<sup>1</sup> abberufen wurde und welche Gründe dafür bestanden (siehe Punkt 2.).

Des Weiteren wurde gefragt, ob neben der Abberufung eines Bundesverfassungsrichters gemäß § 105 Abs. 1 BVerfGG auch dessen Abwahl gesetzlich geregelt sei (siehe Punkt 3).

Verneinendenfalls soll geklärt werden, ob sich im Wege der Auslegung insbesondere verfassungsrechtlicher Vorschriften herleiten lässt, dass eine Abwahl als Kehrseite („actus contrarius“) der Wahl stets zulässig ist (siehe Punkt 4.).

## 2. Anwendungsfälle in der Praxis

§ 105 BVerfGG regelt die Amtsenthebung eines Richters des Bundesverfassungsgerichts. Gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG kann das Gericht mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Bundespräsidenten ermächtigen, einen Bundesverfassungsrichter wegen **dauernder Dienstunfähigkeit** in den Ruhestand zu versetzen. Nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG besteht die Möglichkeit, einen Richter zu **entlassen**, wenn er wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten **rechtskräftig verurteilt** worden ist oder wenn er sich einer so **groben Pflichtverletzung** schuldig gemacht hat, dass sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist. Bislang kamen diese Vorschriften **nicht zur Anwendung**.<sup>2</sup>

## 3. Möglichkeit der Abwahl eines Bundesverfassungsrichters

### 3.1. Wahl eines Bundesverfassungsrichters

Maßgebend für die Wahl eines Richters am Bundesverfassungsgericht und den Verlust seines Amtes sind die Regelungen des BVerfGG sowie der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGGGO)<sup>3</sup>.

Gemäß § 5 Abs. 1 BVerfGG werden die Richter jedes Senats je **zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat** für eine Amtszeit von **zwölf Jahren** (§ 4 Abs. 1 BVerfGG) gewählt. Für die Wahl ist nach § 6 Abs. 1 und § 7 BVerfGG jeweils eine **Zweidrittelmehrheit** erforderlich. Eine **Wiederwahl** ist laut § 4 Abs. 2 BVerfGG **ausgeschlossen**.

---

1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).

2 Vgl. von Ungern-Sternberg, in: Walter/Grünwald, BeckOK BVerfGG, 17. Edition, Stand 01.06.2024, § 105 Rn. 1.

3 Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGGGO 2015) vom 19.11.2014 (BGBl. 2015 I S. 286), ersetzt GO 1104-1-4 v. 15.12.1986 I 2529 (BVerfGGGO 1986).

### 3.2. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst

Eine **Abwahl** der Richter am Bundesverfassungsgericht ist **gesetzlich nicht vorgesehen**. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst kann, wie bereits dargelegt, vielmehr durch eine **Amtsenthhebung** gemäß § 105 BVerfGG herbeigeführt werden.

Zudem ist ein Bundesverfassungsrichter gemäß § 98 Abs. 2 BVerfGG bei dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen. Gleiches gilt gemäß § 98 Abs. 3 BVerfGG auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn er sein Amt mindestens sechs Jahre bekleidet hat und entweder das 65. Lebensjahr vollendet hat (Nr. 1) oder als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 60. Lebensjahr vollendet hat (Nr. 2). Außerdem können die Richter gemäß § 12 BVerfGG jederzeit ihre durch den Bundespräsidenten auszusprechende **Entlassung** aus dem Amt **beantragen**.

Daneben gilt das **Deutsche Richtergesetz (DRiG)**<sup>4</sup> für Richter des Bundesverfassungsgerichts nur, soweit dessen Vorschriften mit der besonderen Rechtsstellung dieser Richter nach dem Grundgesetz und nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vereinbar sind.<sup>5</sup> Aus diesem Grund sind die Bestimmungen über die Entlassung (§ 21 DRiG), die Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 24 DRiG), die Versetzung und Amtsenthebung (§ 30 DRiG), die Versetzung in den Ruhestand (§ 34 DRiG), die vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte (§ 35 DRiG) und die Abordnung (§ 37 DRiG) auf Richter des Bundesverfassungsgerichts **nicht anwendbar**.<sup>6</sup>

## 4. Möglichkeit der Abwahl als „actus contrarius“ zur Wahl mittels Auslegung

Hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter können gegen ihren Willen **nur kraft richterlicher Entscheidung** und nur **in den gesetzlich geregelten Fällen** vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden (vgl. Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG<sup>7</sup>). Diese Regelung garantiert das „verfassungskräftige Minimum des gebotenen Schutzes der persönlichen Unabhängigkeit der Richter“.<sup>8</sup> Die **persönliche Unabhängigkeit**, die den Richter vor Eingriffen in seinen amtsrechtlichen Status schützt, sichert zugleich seine **sachliche Unabhängigkeit** institutionell ab.<sup>9</sup> Auf diese Weise soll **verhindert** werden, dass die **Exekutive** sich die Richterschaft durch Einflussnahme auf deren Amtsstellung langfristig gefügig macht und so mittelbar **Einfluss auf die**

---

4 Deutsches Richtergesetz (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389).

5 Vgl. § 69 DRiG.

6 Staats, in: Nomos-BR, DRiG, 1. Aufl. 2012, DRiG § 69 Rn. 2.

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

8 Hillgruber, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 104. EL April 2024, Art. 97 Rn. 104.

9 Hillgruber, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 104. EL April 2024, Art. 97 Rn. 98.

---

**Entscheidungspraxis** gewinnt.<sup>10</sup> Diese Unabhängigkeitsgewähr ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der **Gewaltenteilung** und somit für die Judikative von konstitutiver Bedeutung.<sup>11</sup>

Der Verlust des Amtes bedarf deshalb **einer auf gesetzlicher Grundlage ergehenden gerichtlichen Entscheidung**, die nur in der vorgeschriebenen **gesetzlichen Form** gefasst und nur auf die **gesetzlich bestimmten Gründe** gestützt werden darf. Die gesetzlichen Anforderungen an Form und Begründung sind Teil des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes der Richterstellung.<sup>12</sup>

Daher schützt Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG nicht nur spezifisch vor Entlassung, Amtsenthebung oder Versetzung, sondern ganz allgemein vor **jeder Maßnahme, die materiell einer Entlassung, einer Amtsenthebung oder einer Versetzung in den Ruhestand gleichkommt**. Andernfalls könnte die persönliche Unabhängigkeit des Richters ausgehöhlt und umgangen werden.<sup>13</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Herleitung eines Rechts auf Abwahl von Richtern des Bundesverfassungsgericht ungeachtet des konkreten Begründungszusammenhangs a priori unzulässig.

\* \* \*

---

10 Hillgruber, a.a.O.

11 Hillgruber, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 104. EL April 2024, Art. 97 Rn. 1.

12 Hillgruber, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 104. EL April 2024, Art. 97 Rn. 105.

13 Hillgruber, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 104. EL April 2024, Art. 97 Rn. 107.